

## §1 Name, Sitz und Zusammensetzung

- (1) Der Ortsverband führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Stadtverband Celle.“<sup>2</sup>Die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE, SV Celle.“
- (2) Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Stadt Celle.

## §2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer mindestens 15 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Stadt Celle hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Im Bereich der Stadt Celle lebende Ausländer\_innen und Staatenlose können Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden. Mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (3) Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

## §3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß § 6 der Satzung des Landesverbandes), Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes zu erklären.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflicht, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten (siehe §4.3), so kann der Vorstand der für den Beitragseinzug zuständigen Gliederung das Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung kann das Mitglied Einspruch beim entsprechenden Vorstand einlegen.<sup>4</sup>Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der für den Beitragseinzug zuständigen Gliederung. Das Mitglied wird zu dieser Versammlung eingeladen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung.
- (2) Jedes Mitglied hat weiterhin das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb der Grünen. <sup>3</sup>Sie sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für die Grünen abzugeben. <sup>4</sup>Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

## §5 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder gewählt und vertritt den Ortsverband nach außen.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (darunter mindestens eine Frau),
  - b) zwei Stellvertreter\_innen (davon ebenso mindestens eine Frau),
  - c) bis zu zwei Beisitzer\_innen,
  - d) einer Kassierer\_in.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Eine simultane Besetzung mehrerer Vorstandsämter durch dieselbe Person ist nicht zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt. Eine Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder ist auf einer Mitgliederversammlung durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Ortsverband oder der Ortsfraktion stehen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit mit einfacher Mehrheit abwählbar. Eine Abwahl der Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig.
- (7) Der Vorstand tagt in der Regel einmal monatlich. Die Sitzungen sind im Grundsatz mitgliederöffentlich. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung und dem Kreisvorstand mindestens einmal zu Beginn jedes Kalenderjahres Bericht über seine Tätigkeit.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse auf Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (9) Wenn nach §11 eine eigene Kasse geführt wird, werden durch eine Mitgliederversammlung zeitgleich mit der Wahl der Kassierer\_in zwei Kassenprüfer\_innen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Kassenprüfer\_innen müssen Mitglieder des Ortsverbandes sein, dürfen jedoch keine Vorstandsämter bekleiden. <sup>3</sup>Eine Nachwahl für vorzeitig ausgeschiedene Kassenprüfer\_innen ist auf einer Mitgliederversammlung zulässig. Wiederwahlen der Kassenprüfer\_innen sind möglich.

## §6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Ortsverbandes. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand, auf Beschluss einer Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch die Vorsitzenden einzuberufen. Die Vorsitzenden sind verpflichtet, der Aufforderung auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Tagen nachzukommen.
- (2) Zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sind Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens zehn Tagen durch die Vorsitzenden einzuberufen. Für Mitglieder mit bekannter Email-Adresse gilt die fristgerechte Versendung der Einladung per Email als ordnungsgemäße Ladung, für solche ohne bekannte Email-Adresse gilt der fristgerechte Poststempel als ordnungsgemäße Ladung.
- (3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden, mit der Einladung bekannt zu gebenden, Gründen verkürzt werden, darf jedoch in diesem Fall zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung nie weniger als zwei Tage betragen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent oder mindestens acht der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtverbands, abhängig davon, welches Quorum höher ist, und nach Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung beschlussfähig.
- (5) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von höchstens vier Wochen durchgeführte und nach §6, Absatz 2 oder Absatz 3 ordnungsgemäß geladene Versammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig. <sup>2</sup>Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit können auf Antrag eines an einer Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieds Nichtmitglieder von einzelnen Tagesordnungspunkten oder der gesamten Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. lied ausgeübt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist durch ein Mitglied ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Beschlussprotokoll ist von der Protokollant\_in innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen an den Vorsitz zu verteilen, und wird auf einer folgenden Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung abgenommen.

## §7 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt gilt. <sup>2</sup>Für Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn eine einfache Mehrheit der Versammlung dem zustimmt.

## §8 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind stets geheim. Bei den übrigen Wahlen wird generell öffentlich abgestimmt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die Bewerber\_innen auf Wahlvorschlägen des Ortsverbandes und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern des Ortsverbandes in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften (§ 24 NKWG, § 30 ff NKWO) einzuhalten.

## §9 Frauen und Männer

- (1) Wahllisten zu Kommunalwahlen sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Frauen können auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Bei mehreren Wahlbereichen ist bei den aussichtsreichen Plätzen die Mindestquotierung zu erreichen (Maßgabe dafür, welche Plätze aussichtsreich sind, ist das letzte Kommunalwahlergebnis).
- (2) Die auf Ortsebene zu besetzenden Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Ist nur eine Person zu entsenden, so ist durch abwechselnde Entsendung von Frauen und Männern die Mindestquotierung zu erfüllen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren.
- (3) Der Ortsverband sorgt im Zusammenwirken mit den anderen betroffenen Ortsverbänden dafür, dass bei überörtlichen politischen Gremien die Mindestquotierung der grünen Vertreter\_innen erfüllt wird.

## §10 Beiträge, Spenden und Haftung

- (1) Der Stadtverband besitzt Finanz- und Personalautonomie. Finanzangelegenheiten regelt die Beitrags- und Kassenordnung. Sie ist ein Anhang der Satzung (Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung).

## §11 Kassenführung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Stadtverband besitzt Finanz- und Personalautonomie. Finanzangelegenheiten regelt die Beitrags- und Kassenordnung. Sie ist ein Anhang der Satzung (Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung).

## §12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.

Diese Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes am 18.09.2024 einstimmig verabschiedet.

Im Auftrag der Ortsmitgliederversammlung,

der Vorstand